

Kleine Anfrage Fraktion FDP/JF (Oliver Berger/Bernhard Eicher FDP): Prozedere bei der Besetzung gemeinderätlicher Kommissionen?

Der Gemeinderat hat diverse Kommissionen und die ihn in der Arbeit beratend unterstützen. Der Zweck und die Zusammensetzung dieser gemeinderätlichen Kommissionen ist teilweise aber nicht abschliessend in der Verordnung über die Kommissionen des Gemeinderates sowie in den jeweiligen Kommissionsreglementen festgehalten.

Im Sinne der Transparenz und Good Corporate Governance möchten wir im Zusammenhang mit der Besetzung dieser Gremien, den Gemeinderat höflichst um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Welche Anforderungen gelten für Kommissionsmitglieder, sofern nicht wegen Funktion ex officio delegiert?
2. Welche Transparenzregeln gelten für diese Kommissionsmitglieder? Z.B. Offenlegung von Interessenbindungen oder Abhängigkeitsverhältnissen?
3. Welches Prozedere zur Auswahl dieser Kommissionen besteht?
4. Wie werden eine fachgerechte Vertretung, eine entsprechende Diversität und konstante Erneuerung dieser Gremien sichergestellt?
5. Gibt es Wiederwahlen, Amtszeitbeschränkungen oder Alterslimiten?
6. Wie sind die Entschädigungen und Spesen geregelt?

Bern, 11. Juni 2020

Erstunterzeichnende: Oliver Berger, Bernhard Eicher

Mitunterzeichnende: Thomas Hofstetter, Ursula Stöckli, Dolores Dana, Claudine Esseiva, Vivianne Esseiva, Tom Berger, Ruth Altmann

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Die Anforderungen an die Mitglieder gemeinderätlicher Kommissionen richten sich nach dem Zweck der jeweiligen Kommission. In Fachkommissionen sind fachliche Kriterien ausschlaggebend (z.B. «Literatursachverständige» in der Literaturkommission), in anderen Kommissionen wird eine politische Abstützung gesucht (z.B. «je eine Vertretung pro Stadtratsfraktion» in der Energiekommission).

Zu Frage 2:

Da für die Mitglieder von Kommissionen die Ausstandspflicht gilt, haben sie ihre Interessenbindungen und Abhängigkeitsverhältnisse offenzulegen, soweit diese einen Ausstandsgrund bilden können.

Zu Frage 3:

Soweit politische Vertretungen angestrebt werden, werden in der Regel die entsprechenden politischen Kreise um Wahlvorschläge ersucht. Bei Fachkommissionen werden Wahlvorschläge aus den entsprechenden Fachkreisen generiert. Vakante Sitze in Kulturförderkommissionen werden ausgeschrieben. Dabei ist immer zu beachten, dass in den Kommissionen Frauen und Männer mit einer Quote von 30 Prozent vertreten sein müssen.

Zu Frage 4:

Die fachliche Qualität wie auch die Diversität der Vertretungen wird durch eine entsprechende Auswahl sichergestellt. Die Erneuerung der Kommissionen ergibt sich durch die Beschränkung der Amtszeit.

Zu Frage 5:

Wiederwahl ist möglich (Art. 3 der Verordnung über die Kommissionen des Gemeinderats [Kommissionenverordnung; KoV, SSSB 152.211] i.V.m Art. 4 Abs. 3 des Reglements über die Kommissionen der Stadt Bern [Kommissionenreglement; KoR, SSSB 152.21]). Es gilt die gleiche Amtszeitbeschränkung wie für Mitglieder des Stadtrats (Art. 3 KoV i.V.m. Art. 21 KoR). Es besteht eine Alterslimite (Mindestalter 60 für die Mitgliedschaft im Rat für Seniorinnen und Senioren).

Zu Frage 6:

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist in Artikel 4 bzw. in Anhang X KoV geregelt. Grundsätzlich beträgt das Sitzungsgeld pro Mitglied und Sitzung Fr. 50.00. Für den Stimmausschuss, die Stadtbildkommission und die Kommission Hauptstadtkultur gelten besondere Ansätze.

Bern, 1. Juli 2020

Der Gemeinderat